

**Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses**

**über eine Änderung der Richtlinie über die ambulante Behandlung
im Krankenhaus nach § 116b SGB V:**

**Mindestmengen
Verlängerung der Befristung § 6 Abs. 5**

Vom 19. August 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. August 2010 beschlossen, die Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116 b SGB V, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009, (BAnz. Nr. 71, S. 1654 vom 11.05.2010) wie folgt zu ändern:

I. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Absätze 1 bis 4 gelten befristet bis 31. Dezember 2012. Der Gemeinsame Bundesausschuss überprüft die Auswirkungen der Regelungen über Mindestmengen.“

II. Die Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus
nach § 116b SGB V“:**

Mindestmengen

Verlängerung der Befristung § 6 Abs. 5

Vom 19. August 2010

Zur Sicherstellung von Qualitätsstandards bei der ambulanten Behandlung im Krankenhaus gemäß § 116b SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss Mindestmengen festgelegt. Die Festlegung von Mindestmengen dient dazu, Behandlungserfahrung in Form von definierten Fallvolumina als Voraussetzung zur Bestimmung eines Krankenhauses zur ambulanten Behandlung gemäß § 116b Abs. 2 SGB V zu operationalisieren. Die Mindestmengenregelung gemäß § 6 der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus in der Fassung vom 21. Februar 2008 war zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Das Ziel der Überprüfung von Mindestmengen ist aufgrund der schleppenden Zulassungspraxis der Landeskrankenhausplanungsbehörden in Ermangelung der notwendigen Daten innerhalb der Frist 31. Dezember 2010 nicht möglich.

Aus diesem Grund verlängert der Gemeinsame Bundesausschuss die Mindestmengenregelung bis zum 31. Dezember 2012.

Die Auswirkungen der Mindestmengenregelung werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss überprüft werden. Hierzu erstellt er bis zum 31. Dezember 2011 ein entsprechendes Konzept.

Die im Rahmen des Stellungnahmeverfahren nach § 91 Abs. 5 SGB V abgegebene Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 19. Juli 2010 hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 19. August 2010 gemäß 1. Kapitel § 10 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 Verfo ausgewertet.